Prof. Dr. Roland Hefendehl
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg



Probeexamen

Besprechung am 29.10.2026

STRAFRECHT-ONLINE.ORG

Notenskala

Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
jeweils	2	5	21	26	24	23	25	11	6	6	3	1	1	0	1	0	1	0	0
in %	1,28	3,21	13.46	16.67	15,38	14,74	16,03	7,05	3,85	3,85	1,92	0,64	0,64	0	0,64	0	0,64	0	0
absolut	54				72			23			5			1			1		
in %	34,62				46,15			14,74			3,21			0,64			0,64		
nb/b	54				102														
nb/b in %	34,62				65,38														
Gesamt	**156**																		
Durchschnitt	**4,79**																		

MA	LH	LP	JR	CS	PS
5,7	4,58	3,88	5,04	4,85	4,65

Häufige Fehler

- Zeitmanagement und Schwerpunktsetzung: Einige sind nicht fertig geworden, oft fehlen sogar ganze Tatkomplexe → Anfangs alles viel zu ausführlich, später fehlt dann die Zeit... (Zeit könnte z.B. auch durch gemeinsame Prüfung von N und B in TK II gespart werden)
- Obersätze oft unsauber, etwa ohne konkrete Benennung der konkreten Handlung
- Wenige und unzureichende Normzitate, es wird nicht nah genug am Gesetz gearbeitet.
- Probleme mit dem Prüfungsaufbau, insbesondere beim (mittäterschaftlichen) Versuch
- Probleme werden teilweise zu abstrakt ohne Verknüpfung mit dem Sachverhalt behandelt.
- Putativnotwehrexzess wird von den meisten, die den ETUI ablehnen, übersehen.
- Oft findet Vermischung von ETUI und Notwehrexzess statt.
- Das Problem rund um den Zeitpunkt der Arglosigkeit bei der Heimtücke wird oft übersehen.
- Rücktritt bei Mittätern wird oft unsauber geprüft, Problem wird übersehen.
- § 266 wird oft übersehen, wenn er doch geprüft wird, fehlt viel Grundlagenwissen (z.B. Deliktsstruktur, Vermögensbegriff).
- Teilweise wird § 242 durch das Geld vom Automaten Abheben geprüft und bejaht.
- Rückzahlung des N auf das Konto wird von vielen fälschlicherweise als Rücktritt gewertet.
- § 263a und § 258 werden kaum oder sehr lückenhaft geprüft.

Prof. Dr. Roland Hefendehl
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Die Falllösung: Schritt für Schritt

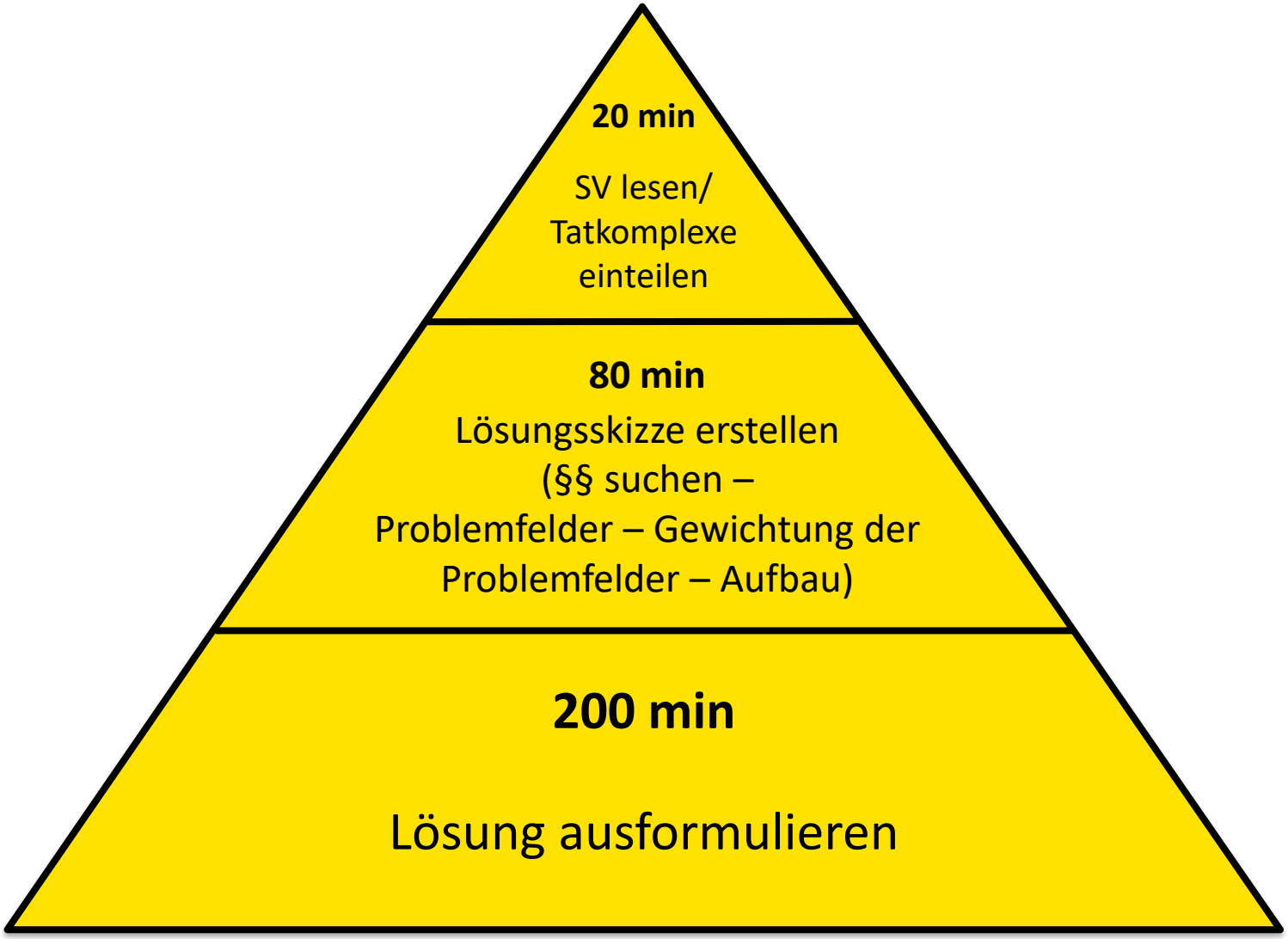
Erster Schritt:
§§ ermitteln

Zweiter Schritt:
Problemfelder ermitteln

Dritter Schritt:
Problemfelder gewichten

Vierter Schritt:
„Richtige“ Reihenfolge




20 min
SV lesen/
Tatkomplexe
einteilen
80 min
Lösungsskizze erstellen
(§§ suchen –
Problemfelder – Gewichtung der
Problemfelder – Aufbau)
200 min
Lösung ausformulieren

Sachverhalt – Angriff auf Lucky



TK 1: Angriff auf Lucky

Strafbarkeit des N gem. §§ 303 I, III, 22 f. durch mit Pistole auf Hund Zielen und Abdrücken

1. **Vorprüfung**
 Erfolg ist nicht eingetreten, Versuch ist strafbar gem. §§ 303 III, 23 I.
 Pistole defekt → strafbarer untauglicher Versuch
2. **Tatentschluss (+)**
3. **Unmittelbares Ansetzen, § 22**
 Subj. Schwelle zum „jetzt-geht‘s los“ überschritten (+)
 Keine wesentl. Zwischenschritte zur Tatbestandsverwirklichung mehr erforderlich (+)
 Rechtsgut unmittelbar gefährdet (+)
4. **Rechtswidrigkeit (+)**
 Notwehr gem. § 32
 Notwehrlage = gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff
 Beurteilung erfolgt objektiv ex-post → Angriff (-)

TK 1: Angriff auf Lucky

Strafbarkeit des N gem. §§ 303 I, III, 22 f. durch mit Pistole auf Hund Zielen und Abdrücken

5. Erlaubnistatumstandsirrtum

a) Hypothetische Rechtfertigungsprüfung: Notwehr, § 32?

Stellte sich N irrig Tatsachen vor, bei deren tatsächlichen Vorliegen er gerechtfertigt wäre?

Notwehrlage

(P): Angriff durch ein Tier = § 228 BGB oder § 32?

→ Hier § 32, da Verhalten des Tiers von einem Menschen gesteuert wird.

Gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff (+)

Erforderlichkeit der Notwehrhandlung

Geeignetheit (+)

(P): mildestes Mittel? Objektiv hatte N Tierabwehrspray zur Verfügung.

→ aber: N vergaß, dass er das Tierabwehrspray dabei hatte.

Nach Vorstellung des N unmittelbare Bedrohungslage, bei der vorherige Androhung oder Warnschuss nicht mehr für sichere Abwehrgeeignet waren.

Gebotenheit der Notwehrhandlung (+)

TK 1: Angriff auf Lucky

Strafbarkeit des N gem. §§ 303 I, III, 22 f. durch mit Pistole auf Hund Zielen und Abdrücken

5. Erlaubnistatumstandsirrtum

ZwErg: Erlaubnistatumstandsirrtum (+)

b) (P): Rechtsfolge des Erlaubnistatumstandsirrtums

- M_1 (Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen): § 16 I 1

(-) Wortlaut des § 16 I 1 und dreistufiger Deliktsaufbau

- M_2 (strenge Schuldtheorie): § 17

(-) § 17 ist für Fälle vorgesehen, in denen die Rechtslage verkannt und nicht über Tatsachen geirrt wird.

- M_3 (vorsatzunrechtverneinende eingeschränkte Schuldtheorie): § 16 I 1 analog

- M_4 (vorsatzschuldverneinende eingeschränkte Schuldtheorie): § 16 I 1 analog, aber auf Schuldebene (Vorsatzschuld entfällt)

Bösgläubige Teilnehmer können bestraft werden.

6. Schuld

Analog § 16 I 1 Vorsatzschuld (-)

TK 1: Angriff auf Lucky

Strafbarkeit des N gem. §§ 303 I, III, 22 f. durch mit Pistole auf Hund Zielen und Abdrücken

5. Schuld

Alternativ: Ablehnung des ETUI, weil N Tierabwehrspray dabei hatte.

a) Notwehrexzess, § 33

(-), da objektiv keine Notwehrlage

b) Entschuldigender Notstand, § 35

§ 35 I: (-), mangels gegenwärtiger Gefahr

§ 35 II: (-), da Pistoleneinsatz nach Vorstellung des N nicht erforderlich

c) Putativnotwehrexzess

N hat aus einem asthenischen Effekt das fehlende Vorliegen der Notwehrlage verkannt und dabei die Grenzen der Erforderlichkeit überschritten.

(P): rechtliche Behandlung des Putativnotwehrexzesses?

- **M_1: § 33 analog →** hier: N schuldlos

 (-) Wertungswiderspruch: Täter im ETUI ggf. wegen Fahrlässigkeit strafbar, Täter in Putativnotwehrexzess, der Grenzen des Notwehrrechts überschreitet, straflos.

TK 1: Angriff auf Lucky

Strafbarkeit des N gem. §§ 303 I, III, 22 f. durch mit Pistole auf Hund Zielen und Abdrücken

5. Schuld

c) Putativnotwehrexzess

(P): rechtliche Behandlung des Putativnotwehrexzesses?

- **M_2 (h.M.): allgemeine Irrtumsregeln, insbes. § 17 →** hier: N schuldlos, da Irrtum unvermeidbar

 (-) Vorschrift für rechtliche Fehleinschätzungen wird auf Sachverhaltsirrtum übertragen.

- **M_3: § 33 analog, nur, wenn Täter schuldlos irrt und Opfer Verantwortung für Situation trägt →** hier: G hat Situation nicht zu verantworten, also ist N nicht nach § 33 analog entschuldigt, aber nach § 17.

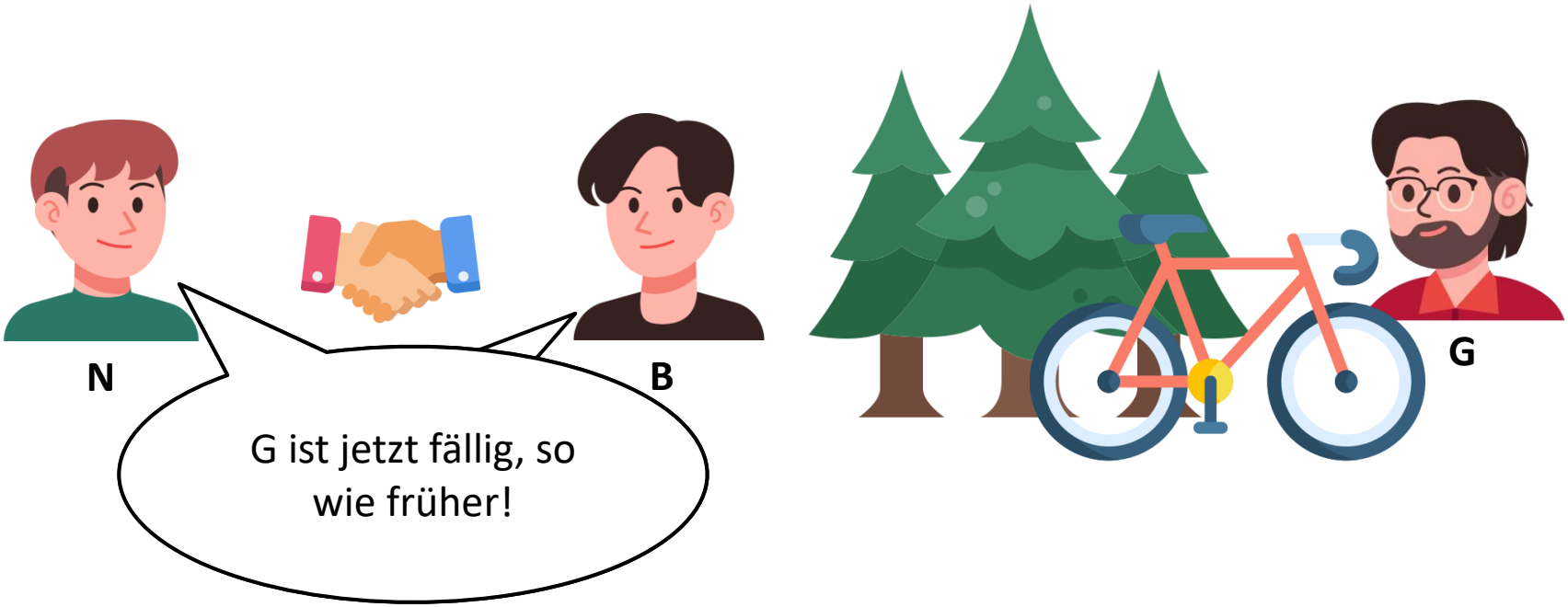
- **M_4: § 35 II analog auf Fälle des § 33 →** hier: N schuldlos, da Irrtum unvermeidbar

 (+) Aus § 35 II ergibt sich, welche Lösung Gesetzgeber grds. für Fälle vorgesehen hat, in denen Täter über Vorliegen eines entschuldigenden Sachverhalts irrt.

→ Nach allen Ansichten ist N schuldlos, ein Streitentscheid kann dahinstehen.

6. Ergebnis: §§ 303 I, III, 22 f. (-)

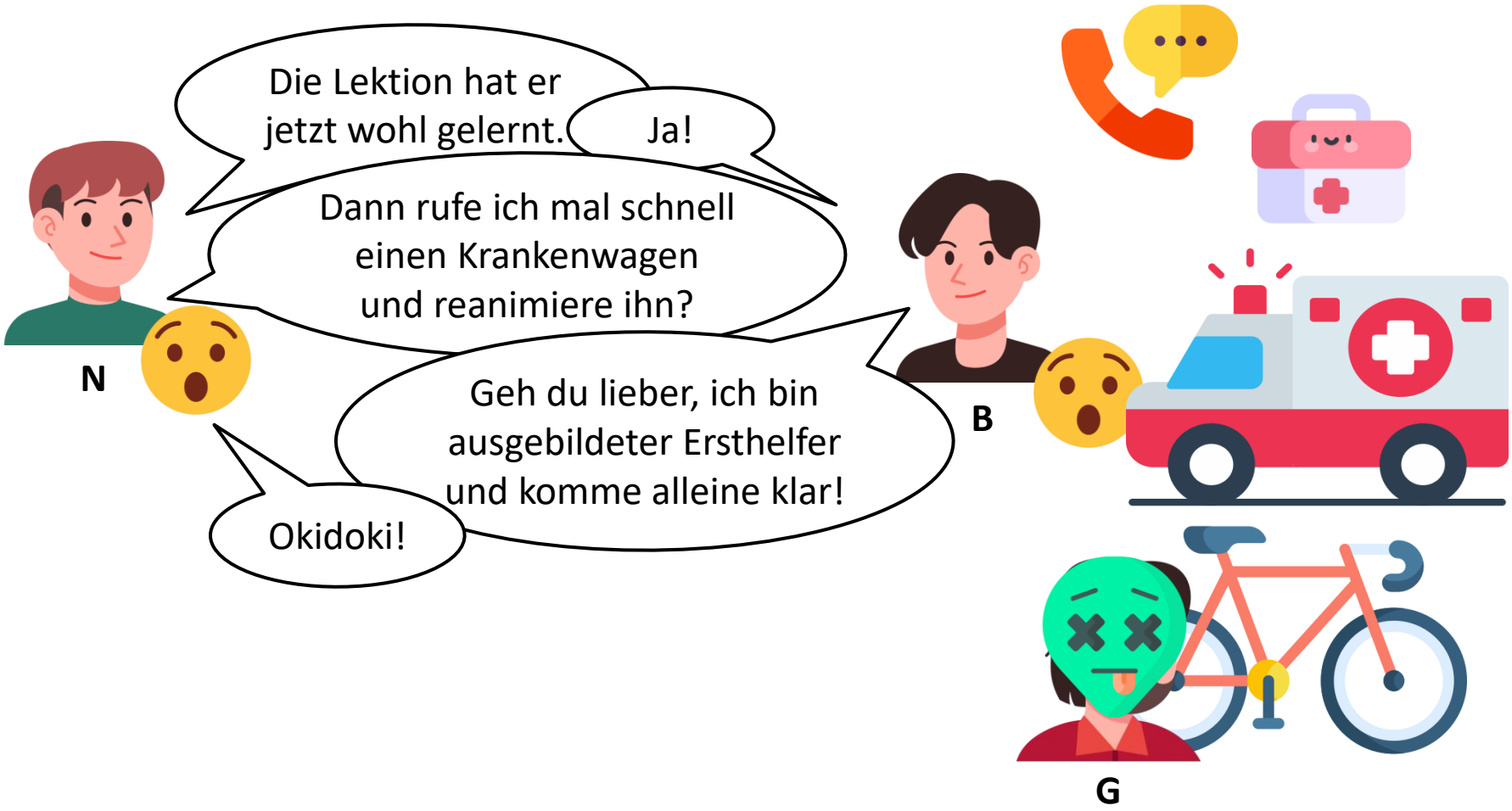
Sachverhalt – Rache an G



Sachverhalt – Rache an G



Sachverhalt – Rache an G



TK 2: Rache an G

I. Strafbarkeit von N und B gem. §§ 211, 212, 22 f., 12 I, 25 II durch Überfallen und Festhalten, während B den G würgt

1. Vorprüfung

Tatbestandlicher Erfolg ist ausgeblieben, Versuch ist strafbar gem. §§ 211, 212, 23 I, 12 I.

2. Tatentschluss

a) Bezüglich einer gemeinschaftlichen Tötung

Ursprungsplan (Verprügeln) wurde durch Geste des B und Nicken des N konkludent ausgedehnt, N und B hatten Eventualvorsatz hins. des Todes des G.

Gemeinsamer Tatplan und gemeinsame Tatbegehung (+): N hält G fest, B würgt ihn.

b) Bezüglich des Mordmerkmals Heimtücke, § 211 II 5. Var.

Heimtücke = Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung.

(P): Arglosigkeit im Zeitpunkt des ersten mit Tötungsvorsatz ausgeführten Angriffs?

(-), als B Schlauch um Hals des G legte, war dieser nicht mehr arglos.

Erfordernis der Arglosigkeit zu diesem Zeitpunkt entfällt auch nicht aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bereits (ohne Tötungsvorsatz) herbeigeführten Wehrlosigkeit.

TK 2: Rache an G

I. **Strafbarkeit von N und B gem. §§ 211, 212, 22 f., 12 I, 25 II durch Überfallen und Festhalten, während B den G würgt**

2. **Tatentschluss**

c) Bezüglich des Mordmerkmals „grausam“, § 211 II 6. Var. (-)

d) Bezüglich des Mordmerkmals „niedrige Beweggründe“, § 211 II 4. Var.

Niedrige Beweggründe = nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe und besonders verachtenswert.

N und B wollten G eine Lektion erteilen für den vermeintlichen Angriff seines Hundes.

→ Das steht in keinem Verhältnis zum Anlass und ist menschlich nicht mehr nachvollziehbar.

Niedrige Beweggründe (+)

3. Unmittelbares Ansetzen (+)

4. Rechtswidrigkeit & Schuld (+)

5. Rücktritt

a) Kein fehlgeschlagener Versuch (+)

TK 2: Rache an G

I. Strafbarkeit von N und B gem. §§ 211, 212, 22 f., 12 I, 25 II durch Überfallen und Festhalten, während B den G würgt

5. Rücktritt

b) Bestimmung der Rücktrittsvorschrift

§ 24 II 1, da Mittäter = Beteiligte i.S.v. § 24 II

c) Aktive Verhinderung der Vollendung

B: Notruf und Erste-Hilfe-Leisten (+)

N: Verhindert ein Tatbeteiligter mit (konkludentem) Einverständnis des anderen den Taterfolg, ist die Rettungshandlung als gemeinsame Tätigkeit zu bewerten.

Hier: N drückte Zustimmung aus, gemeinsamer Rücktrittentschluss lag vor.

d) Freiwilligkeit (+)

e) (P): Rücktritt trotz außertatbestandlicher Zielerreichung?

- **M_1 (rücktrittsfreundliche Auslegung):** außertatbestandliche Zielerreichung irrelevant.
- **M_2 (Zweckerreichungstheorie):** Rücktritt wird ausgeschlossen, da Weiterhandeln ohnehin sinnlos; aber: Hier kein Wertungsproblem, da N und B aktiv die Vollendung verhindern und somit eine honorable Rückbesinnung des Täters vorliegt.

TK 2: Rache an G

I. **Strafbarkeit von N und B gem. §§ 211, 212, 22 f., 12 I, 25 II durch Überfallen und Festhalten, während B den G würgt**

6. **Ergebnis: Strafbarkeit gem. §§ 211, 212, 22 f., 12 I, 25 II (-)**

II. Strafbarkeit von N und B gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 4, 5, 25 II durch G Überfallen, Festhalten und Würgen

1. **Tatbestand**

 Grunddelikt: Körperliche Misshandlung & Gesundheitsschädigung (+)

 § 224 I Nr. 2 Var. 2: Fahrradschlauch = gefährliches Werkzeug (+)

 § 224 I Nr. 3: mittels eines hinterlistigen Überfalls (+)

 § 224 I Nr. 4: mit einem anderen gemeinschaftlich (+)

 § 224 I Nr. 5: mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (+)

 Vorsatz hins. aller objektiven Tatbestandsmerkmale (+)

2. **Rechtswidrigkeit & Schuld (+)**
3. **Ergebnis: Strafbarkeit gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 4, 5, 25 II (+)**

TK 2: Rache an G

III. Strafbarkeit von N und B gem. §§ 221 I Nr. 1, 25 II durch G Überfallen, Festhalten und Würgen

Versetzen des G in hilflose Lage (+)

Dadurch G der Gefahr des Todes aussetzen (+)

Ergebnis: Strafbarkeit gem. §§ 221 I Nr. 1, 25 II (+), aber § 221 wird als Gefährdungsdelikt von der vorsätzlichen Verletzungshandlung (§§ 223, 224, 25 II) verdrängt.

VI. Strafbarkeit von N und B gem. §§ 239 I, 25 II durch Festhalten und „Zu-Boden-Drücken“

Fortbewegungsfreiheit des G vollständig aufgehoben (+)

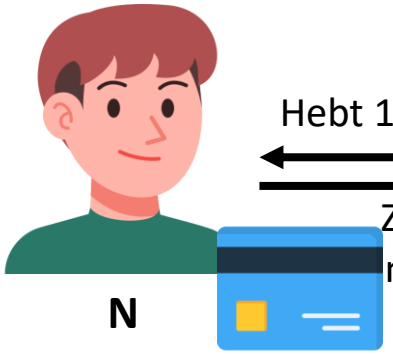
Erheblichkeitsschwelle überschritten? Richtwert ca. eine Minute, aber auch abhängig von Intensität → hier: bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung (+)

Ergebnis: Strafbarkeit gem. §§ 239 I, 25 II (+)

Sachverhalt – Ermittlungsbeeinflussung



Sachverhalt – Ermittlungsbeeinflussung



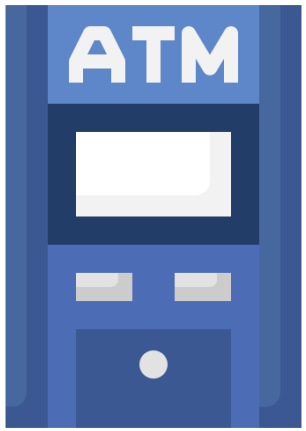
N

(EC-Karte & PIN in Funktion als Vereinsvorstand und Kassenwart erhalten)



Hebt 10.000 € vom Konto des Wald e.V. ab

Zahlt Geld wieder auf Konto ein nachdem er vergeblich wartete





Berichtet am Montag alles seiner Vorgesetzten, die daraufhin gezielt weiterermittelt



P

Ich lass‘ das lieber, ich habe ein schlechtes Gewissen



TK 3: Ermittlungsbeeinflussung

I. Strafbarkeit des P gem. §§ 258 I, 258a I, 13 durch Eingehen auf Angebot des N und Nichtanfertigung des Ermittlungsberichts

Strafbare Vortat des N (+)

P ist Amtsträger gem. § 11 I Nr. 2 a).

P ist als Amtsträger zur Mitwirkung am Strafverfahren gem. § 258a berufen.

Nach h.M. Vereitelung auch bei geraumer zeitlicher Verzögerung möglich..

→ hier: Verzögerung um zwei Tage, Strafvereitelung (-)

I. Strafbarkeit des P gem. §§ 258 I, 258a I, II, 13, 22 f.

1. Vorprüfung (+)

Taterfolg (-), Versuchsstrafbarkeit gem. §§ 258a II, 23 I (+)

2. Tatentschluss (+)

3. Unmittelbares Ansetzen

(P): Wann unmittelbares Ansetzen bei Unterlassen?

- **M_1:** Mit Beginn der Untätigkeit, hier (+)
- **M_2:** Wenn aus Tätersicht Handeln geboten, da Rechtsgut konkret gefährdet, hier (+)

TK 3: Ermittlungsbeeinflussung

I. **Strafbarkeit des P gem. §§ 258 I, 258a I, II, 13, 22 f.**

4. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

5. Rücktritt vom beendeten Versuch, § 24 I Var. 2

Kein Fehlschlag (+)

Verhinderung der Vollendung durch nachträgliche Meldung der Tat (+)

Freiwilligkeit (+)

6. Ergebnis: Strafbarkeit gem. §§ 258 I, 258a I, II, 13, 22 f. (-)

III. Strafbarkeit des P gem. §§ 332 I, 336 durch Eingehen auf Angebot, gegen Zahlung „das Ganze zu vergessen“

P ist Amtsträger gem. § 11 I Nr. 2 a) (+)

Sichversprechenlassen eines Vorteils = ausdrückliche oder konkludente Annahme des Angebots des Vorteilsgebers, dem Vorteilsnehmer einen Vorteil zu gewähren, hier (+)

Vorteil bezieht sich auf Vornahme oder Unterlassen einer Diensthandlung, durch die Amtsträger seine Pflichten verletzt.

Ergebnis: Strafbarkeit gem. §§ 332 I, 336 (+)

TK 3: Ermittlungsbeeinflussung

IV. Strafbarkeit des N gem. §§ 334 I, 336 durch Inaussichtstellen von 10.000 €, damit P die Sache auf sich beruhen lässt (+)

V. Strafbarkeit des N gem. §§ 258 I, 258a I, II, 13, 22 f., 26

Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+), Rücktritt des P hebt nur dessen persönliche Strafbarkeit auf.

Amtsträgereigenschaft = besonderes persönliches Merkmal i.S.d. § 28 II

N ist kein Amtsträger, also nur Anstiftung möglich.

→ aber: Aus § 258 V folgt, dass ein Verdächtiger auch einen nicht an der Vortat Beteiligten straflos zur Vereitelung der Strafverfolgung gegen sich anstiften darf.

Ergebnis: Strafbarkeit gem. §§ 258 I, 258a I, II, 13, 22 f., 26 (-)

VI. Strafbarkeit des N gem. § 263a I durch Abheben von 10.000 € vom Vereinskonto

N erlangte EC-Karte und PIN als Vorstandsmitglied und Kassenwart ordnungsgemäß und ohne Täuschung.

(P): unbefugte Verwendung?

TK 3: Ermittlungsbeeinflussung

VI. Strafbarkeit des N gem. § 263a I durch Abheben von 10.000 € vom Vereinskonto

(P): unbefugte Verwendung?

- **M_1 (computerspezifische Auslegung):** Wenn mit ordnungswidriger Einwirkung auf Computerprogramm entgegenstehender Wille des Berechtigten, der sich im Datenverarbeitungsvorgang niedergeschlagen hat, überwunden wird, hier (-)
- **M_2 (betrugsspezifische Auslegung):** Wenn die Datenverwendung im konkreten Fall ggü. einem Menschen Täuschungscharakter hätte, hier (-)
- **M_3 (subjektive Auslegung):** Wenn Daten des Berechtigten gegen dessen Willen verwendet werden, hier (+)

 Diese Auslegung verstößt gegen den Charakter des § 263a als Vermögensdelikt.

Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 263a I (-)

TK 3: Ermittlungsbeeinflussung

VII. Strafbarkeit des N gem. § 266 I

Missbrauch (-), da N keiner Beschränkung seiner Vertretungsmacht unterlag.

Treubruch?

Vermögensbetreuungsplicht als Vorstandsmitglied und Kassenwart (+)

Verletzung der Pflicht (+)

Vermögensnachteil (+), i.H.v. 10.000 €

Keine Kompensation, da N keine liquiden Ersatzmittel zur Verfügung hatte und auch nicht subjektiv zahlungsbereit war.

→ Tat war vollendet, spätere Rückzahlung ändert daran nichts.

Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 266 I (+)

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

TK 1: –

TK 2: N und B strafbar gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 4, 5, 239 I, 25 II, 52

TK 3: P strafbar gem. §§ 332 I, 336; N strafbar gem. §§ 266 I Var. 2, 334 I, 336, 53